

Das Prostituiertenschutzgesetz

Das Problem

- ☛ Seit 2002 ist Prostitution in Deutschland nicht mehr sittenwidrig.
- ☛ Durch regelmäßigen Sextourismus aus Nachbarländern mit strengeren Regulierungen wurde Deutschland das „Bordell Europas“.
- ☛ Ausbeutung, Menschenhandel, Zwang und Gewalt sind ein immer größer werdendes Problem.
- ☛ Über scheinbar seriöse Jobangebote und sogenannte „Loveboys“ werden Frauen vor allem aus Osteuropa nach Deutschland gelockt, um hier in der Prostitution zu landen.
- ☛ Menschenunwürdige Praktiken werden beworben und von „Arbeitgebern“ angewiesen.

Die Lösung

Ein neues Gesetz, das den Schutz der Prostituierten in den Vordergrund stellt. Hierbei werden weitreichende Schutz- und Kontrollvorschriften eingeführt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Punkte und Maßnahmen des Gesetzes beschrieben:

Anmeldepflicht für Prostituierte und Gesundheitsberatung

- ☑ Prostituierte müssen sich anmelden. Die Anmeldung ist verbunden mit der Vorlage eines Nachweises über eine Gesundheitsberatung.
- ☑ Alter 18 - 21 Jahre: Gültigkeit für ein Jahr, Gesundheitsberatung für 6 Monate.
- ☑ Alter ab 21 Jahren: Gültigkeit für zwei Jahre, Gesundheitsberatung für ein Jahr.
- ☑ Der personalisierte Nachweis über die Anmeldung ist mit sich zu führen. Dieser kann auch so anonymisiert sein, dass er nur für die Ordnungs- und Polizeibehörden erkennbar ist (sog. Alias-Bescheinigung).

Verbindliche Beratungsgespräche und Gesundheitsschutz

- Bei der Anmeldung werden die Prostituierten über Rechte und Pflichten aufgeklärt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf Hilfs- und Aufstiegsangeboten sowie dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Das Gespräch findet in geschützter Atmosphäre ohne Zuhälter oder Dritte statt, die Druck auf die Prostituierten ausüben könnten.
- Die Prostituierten werden umfassend durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung über Pflichten und Möglichkeiten der Krankenversicherung in Deutschland informiert.

Verbot von entwürdigenden Praktiken

- Verboten ist das Werben für entwürdigende Praktiken (z. B. Rape-Gang-Bang).
- Bei den Betriebskonzepten für Prostitutionsstätten soll überprüft werden, ob diese Konzepte die Frauen in ihrer sexuellen Selbstbestimmung einschränken, oder ob entwürdigende Praktiken gefördert werden.
- Besondere Strafbarkeit bei Zwangsprostitution: Freier von Zwangsprostituierten machen sich ebenso strafbar wie die Zuhälter, die Menschen zur Prostitution zwingen.

Minderjährigenschutz

- Minderjährigen ist jede Tätigkeit im Umfeld der Prostitution untersagt, z. B. das Arbeiten als Küchenhilfe oder Kellner etc. in einem Bordell.

Zuverlässigkeitsprüfung der Bordellbetreiber

- Wer eine Prostitutionsstätte betreiben will, darf nicht einschlägig vorbestraft sein.
- Man muss ein menschenwürdiges Betriebskonzept vorlegen.
- Baupolizeiliche und sicherheitstechnische Auflagen für Betriebsstätten müssen erfüllt werden.
- Als Betriebsstätten werden Gebäude genauso wie Fahrzeuge und Schiffe reguliert, die der Prostitution dienen.
- Durch gesetzliche Einschränkungen bei Stellvertretern wird verhindert, dass „Strohänner“ für die Kriminellen die Bordelle führen.

Kondompflicht

- Wer käuflichen Sex anbietet, hat dafür zu sorgen, dass ausreichend Präservative vorhanden sind. Bestraft werden Bordellbetreiber, die käuflichen Sex ohne Kondom anbieten und dafür werben.

Schwangerenschutz

- Prostituierte dürfen sich innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen nicht zur Prostitution anmelden. Für Sex mit Schwangeren darf nicht geworben werden und Betriebskonzepte, die auf Sex mit Schwangeren basieren, sind verboten.